

ALLGEMEINE ANORDNUNG

über die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Entscheidung über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis

1. Aufgrund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1999 überträgt der Rat der Stadt Hückelhoven als Oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.05.1981) dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven die Befugnis zur Entscheidung zu Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis, die von Gemeindebeamten mit Ausnahme der Wahlbeamten erhoben werden.
2. Diese Anordnung gilt nicht für Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die der Rat selbst erlassen hat.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Zuständigkeitsordnung in Kraft.

Inkrafttreten:

28.06.2000